



## **Tätigkeitsbericht der Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**

### **Berichtszeitraum 2023 und 2024**

#### **Vorbemerkungen:**

Die Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen wird im Folgenden als WTG-Behörde bezeichnet. Es handelt sich dabei um eine landesweit gängige Bezeichnung.

Bei den nachfolgenden Gliederungspunkten liegt als **Stichtag der 31.12.2024** zugrunde, insofern eine Ausweisung nach den Berichtsjahren nicht erfolgt.

Die folgende Gliederung orientiert sich an einem landeseinheitlichen Strukturvorschlag und enthält Angaben und Beschreibungen zu folgenden aufsichtsbehördlichen Strukturen und Tätigkeitsfeldern:

- 1. Allgemeines/Einleitung**
- 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**
  - 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**
  - 2.2 Fortbildungen**
  - 2.3 Qualitätsmanagement**
- 3. Wohn- und Betreuungsangebote**
  - 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten**
  - 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht**
- 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde**
  - 4.1 Beratung und Information**
  - 4.2 Prüftätigkeit**
  - 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation**
  - 4.4 Sonstiges**
- 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick**
- 6. Ansprechpartner/innen**
- 7. Anlagen, Links**

## 1. Allgemeines/Einleitung

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie sind als Beratungs- und Prüfbehörde tätig und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Rechtlich ist die Durchführung des WTG dem Ordnungsrecht zuzuordnen. Leistungsrechtlich und vertragsrechtlich vereinbarte Verpflichtungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind durch die Vorgabe aus § 4 Abs. 1 WTG zu erfüllen.

Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS).

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), zuletzt novelliert in Kraft getreten am 01.01.2023, enthält in § 14 Abs. 12 folgende Regelung:

„Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.“

Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Einem Runderlass der obersten Aufsichtsbehörde vom 11.03.2015 nach wurde empfohlen, die Berichtszeiträume landeseinheitlich folgendermaßen zu erstellen:

Für die Jahre 2015/2016, 2017/2018 usw. Diesem Berichtsrhythmus folgend wurde dieser Tätigkeitsbericht für die **Jahre 2023 und 2024** nach dem landeseinheitlichen Strukturvorschlag erstellt.

## 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten als Vollzeitkräfte (VK)

Verwaltungsmitarbeiter/-innen; Vollzeitkräfteanteil bis zum 15.07.2023:	4,32 VK 3,32 VK
Behördeneigene Fachkräfte: (u. a. Amtsärztinnen/ Amtsärzte, Amsapothekerinnen, Hygiene- und Lebensmittelkontrolleure, Juristen, Mitarbeiter/-innen beim Bauamt)	max. 0,1 VK
Externe Fachkräfte/Sachverständige: Pflegefachkräfte / Pädagogische Fachkräfte auf Honorarbasis	0,4 VK

*Die Pflegefachkräfte und pädagogischen Fachkräfte werden regelmäßig als Gutachterinnen und Gutachter bei Regelprüfungen eingesetzt und je nach Bedarf auch bei anlassbezogenen Prüfungen.*

### 2.2 Fortbildungen

Die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter nahmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Inhaltlich handelte es sich sowohl um einschlägige Rechtsgebiete als auch fachliche Fortbildungen in den Bereichen Pflege und Behindertenhilfe.

Ein Schwerpunkt bei den Fortbildungen war im Jahr 2023 eine mehrtägige Pflichtfortbildung zum Themenbereich 'Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt'. Zudem haben die Dienstbesprechungen und Informationsveranstaltungen der Aufsichtsbehörden Fortbildungscharakter. Die externen Fachkräfte, die als Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt werden, verfügen allesamt über zahlreiche Fortbildungen sowie auch Leitungsfortbildungen, die für das Tätigkeitsfeld relevant sind.

### 2.3 Qualitätsmanagement

Der Aufbau, die Sicherung und die Entwicklung von Qualität erfolgte über die Erstellung, Fortschreibung und Ergänzung von zahlreichen Ausarbeitungen, Festlegungen, Verfahrensanweisungen, Checklisten und einer behördeneinheitlichen Umsetzung von Aufgaben. Es erfolgte im Team z. B. ein regelmäßiges Gegenlesen von Prüfberichten und auch anderen Schriftstücken. Zudem fanden regelmäßig geplante Teambesprechungen zusammen mit der Abteilungsleitung statt.

## 3. Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Stichtag: 31.12.2023

		<b>Anzahl Einrichtungen</b>	<b>Zugelassene Plätze</b>
3.1.1	<u>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)</u>	<b>72</b>	<b>4033</b>
davon	vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	45	3319
	Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach SGB IX	27	714
3.1.2	<u>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)</u>	<b>39</b>	<b>344</b>
davon	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege	23	236
	selbstverantwortete Wohngemeinschaften Pflege	4	33
	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	10	64
	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	2	11
3.1.3	<u>Angebote des Servicewohnens</u>	<b>24</b>	-
3.1.4	<u>Ambulante Dienste</u>	<b>95</b>	-

Tätigkeitsbericht der Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen vom 11.03.2025

davon	Pflegedienste nach SGB XI	71	-
	Ambulante Dienste Eingliederungshilfe nach SGB IX	24	-
3.1.5	<u>Gasteinrichtungen</u>	<b>20</b>	<b>311</b>
davon	Hospize, Tageshospize	2	16
	Tagespflegeeinrichtungen	17	271
	Nachtpflegeeinrichtungen	-	-
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	24
3.1.6	<u>Werkstätten für Menschen mit Behinderungen</u> (WfbM; Haupt- und Nebenwerkstätten)	<b>3</b>	1080
	<u>Gesamtanzahl Einrichtungen / Plätze:</u> (nur Pflege- und Betreuungsplätze in EuLa, Wohngemeinschaften, Gasteinrichtungen, ohne Arbeitsplätze in den WfbM)	<b>253</b>	<b>4688</b>

**Stichtag: 31.12.2024**

		<b>Anzahl der Einrichtungen</b>	<b>Zugelassene Plätze</b>
3.1.1	<u>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)</u>	<b>73</b>	<b>4081</b>
davon	vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	46	3389
	Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach SGB IX	27	692
3.1.2	<u>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</u>	<b>39</b>	<b>344</b>
davon	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege	23	236
	selbstverantwortete Wohngemeinschaften Pflege	4	33
	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	10	64
	selbstverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	2	11
3.1.3	<u>Angebote des Servicewohnens</u>	<b>24</b>	-

3.1.4	<u>Ambulante Dienste</u>	<b>95</b>	-
davon	Pflegedienste nach SGB XI	71	-
	Ambulante Dienste Eingliederungshilfe nach SGB IX	24	-
3.1.5	<u>Gasteinrichtungen</u>	<b>20</b>	<b>311</b>
davon	Hospize, Tageshospize	2	16
	Tagespflegeeinrichtungen	17	271
	Nachtpflegeeinrichtungen	-	-
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	24
3.1.6	<u>Werkstätten für Menschen mit Behinderungen</u> (Haupt- und Nebenwerkstätten)	<b>3</b>	1080
	<u>Gesamtanzahl Einrichtungen / Plätze:</u> (nur Pflege- und Betreuungsplätze in EuLa, Wohngemeinschaften, Gasteinrichtungen, ohne Arbeitsplätze in den WfbM)	<b>254</b>	<b>4736</b>

*Ergänzung der Grunddaten mit Angebotszahlen zur Kurzzeitpflege*

*I. Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze*

*Diese Art von Pflegeplätzen sind grundsätzlich als Kurzzeitpflegeplätze anzubieten, können jedoch auch – abhängig von den jeweiligen Bedarfssituationen bei den Pflegebedürftigen - in dauerhaft genutzte Pflegeplätze umgewandelt werden. Bei z. B. einer vollen Belegungssituation wäre es denkbar, dass für einen bestimmten Zeitraum damit kein eingestreuter Kurzzeitpflegeplatz in einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung steht. In den vollstationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI wurden zum Stichtag 31.12.2024 trotz Veränderungen bei den vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen insgesamt weiterhin **265** eingestreute Kurzzeitpflegeplätze angeboten.*

*II. Separate Kurzzeitpflegeplätze*

*Diese Plätze sind ausschließlich für Kurzzeitpflegegäste freizuhalten, zu nutzen und dürfen nicht in Dauerpflegeplätze umgewandelt werden. Separate Kurzzeitpflegeplätze werden vereinbarungsgemäß als Teil einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung angeboten. Im Kreisgebiet stehen hier **23** separate Kurzzeitpflegeplätze in zwei vollstationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.*

*III. Solitäre Kurzzeitpflegeplätze*

*Diese Plätze sind ebenfalls ausschließlich für Kurzzeitpflegegäste freizuhalten und sind werden unabhängig von einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung angeboten. Im Kreisgebiet bietet eine Kurzzeitpflegeeinrichtung **24** solcher Pflegeplätze an.*

### 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht und weitere Entwicklungen

#### Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)

Bei den **vollstationären Pflegeeinrichtungen** (Leistungstyp 'EuLa') gab es Veränderungen bei den Platzzahlen vom Stichtag 31.12.2022 (3337 Pflegeplätze) bis zum Stichtag 31.12.2024 (3389 Pflegeplätze); es werden somit **52 vollstationäre Pflegeplätze mehr angeboten**. Diese Veränderung der Platzzahlen ergab sich dadurch, dass eine Pflegeeinrichtung in Wiehl den Betrieb 2023 und eine weitere Pflegeeinrichtung in Gummersbach den Betrieb 2024 eingestellt hatten, eine bestehende Pflegeeinrichtung bei Platzzahlerhöhung 2024 in einen Neubau in Gummersbach umgezogen ist und ein neuer Träger zwei Pflegeeinrichtungen im Jahr 2024 ebenfalls in Gummersbach in Betrieb genommen hat.

Den Planungen nach sollen in Gummersbach an einem Standort zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen errichtet werden, nachdem der Träger dort einen Pflegeeinrichtungsbetrieb temporär eingestellt hat. Eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen eines anderen Trägers hat am 15.01.2025 in Marienheide den Betrieb aufgenommen.

Bei den **besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen** gab es bei der Anzahl der Leistungsangebote keine Veränderungen, jedoch bei den angebotenen Platzzahlen. Eine besondere Wohnform hatte die Anzahl der Betreuungsplätze um 22 Plätze reduziert und bei einem Träger gab es eine Korrektur von zwei Plätzen in Außenwohngruppen, die weniger angeboten werden. **Im Ergebnis werden insgesamt 24 Plätze weniger angeboten.**

#### Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Bei den **Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen** sind die folgenden Veränderungen festzuhalten: In Lindlar und in Wipperfürth haben jeweils zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften den Betrieb aufgenommen. In Radevormwald betreibt ein neuer Leistungsanbieter eine vormals selbstverantwortete Wohngemeinschaft nunmehr als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft. **Damit ergibt sich eine Zunahme von insgesamt fünf anbieterverantworteten Wohngemeinschaften.** Neben der Verminderung der v. g. selbstverantworteten Wohngemeinschaft hatte noch eine andere selbstverantwortete Wohngemeinschaft in Reichshof den Betrieb eingestellt.

Bei den **Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen** zeigten sich gegenüber dem Vorbericht **keine Veränderungen** bei der Anzahl der Leistungsangebote und den Platzzahlen.

#### Servicewohnen

Beim Servicewohnen handelt es sich um Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist. Über die Grundleistungen hinausgehende Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.

Das Servicewohnen unterliegt lediglich einer Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde. Besondere ordnungsrechtliche Regeln sieht das WTG hier nicht vor.

Im Zuge der Anzeigeprüfung ist auch zu prüfen, inwieweit die Vorgaben des WTG hinsichtlich der Annahme von Geld- oder geldwerten Leistungen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen, bei den jeweiligen Vermietern in korrekter Weise geregelt sind.

**Es ist Ende 2024 ein neues Angebot in Gummersbach hinzugekommen und ein anderes Angebot in Bergneustadt weggefallen.** Da hier nicht durchweg Angaben zu der Anzahl der Wohneinheiten vorliegen, was als Prüfpunkt auch nicht im WTG vorgesehen ist, kann nur geschätzt werden, dass ca. 700 Wohneinheiten bei den 24 kreisweiten Angeboten des Servicewohnens zur Verfügung stehen.

#### Ambulante Dienste

Bei den ambulanten Diensten mit Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI (Pflegedienste) zeigte die Veränderung, **dass kreisweit drei Pflegedienste mehr zur Verfügung stehen.**

Bei den ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe (mit Vereinbarungen nach § 123 ff SGB IX) zeigten sich **keine Veränderungen** bei der Anzahl der Dienste.

#### Gasteinrichtungen

Hier gab es eine Veränderung beim Angebot der Tagespflegeeinrichtungen. **Im Jahr 2023 nahm eine neue Tagespflege in Wipperfürth den Betrieb auf.** Mit diesem Angebot werden kreisweit **26 Tagespflegeplätze mehr angeboten.**

Im Vergleich zum vorherigen Tätigkeitsbericht wurde das Tageshospiz in Wiehl bei der obigen zahlenmäßigen Auflistung als eigenständiges Leistungsangebot addiert.

## **4. Tätigkeiten der WTG-Behörde**

### **4.1 Beratung und Information**

*Im Folgenden sind keine Beratungstätigkeiten erfasst, die üblicherweise Bestandteil anderer bereits erfasster Tätigkeiten der WTG-Behörde sind, z. B. Beratungen in mündlicher oder schriftlicher Form im Zusammenhang mit Regelprüfungen von Einrichtungen nach § 14 WTG.*

*Als eine Beratung wird eine Beratung erfasst, die sich auf einen Sachverhalt (z. B. Bauberatung, Personelle Entscheidungen, Konzeptprüfungen) bezieht und/oder an einen Empfängerkreis (z. B. eine Nutzerin oder einen Nutzer, die rechtlich Vertretenden, einen Leistungsanbietenden und/oder deren Beschäftigte) richtet. Es sind nachfolgend jeweils nur die wichtigsten Schwerpunktthemen der Beratungen neben diverser Einzelthemen separat aufgelistet.*

*Die aufgelisteten Beratungen erfolgten entweder telefonisch oder schriftlich ohne Ortstermine.*

*Die Summe bzw. Anzahl der jährlichen Beratungen muss grundsätzlich nicht der Addition der einzelnen Beratungen entsprechen, da auch mehrere Beratungsthemen Inhalt einer einzelnen Beratung sein können und bei den zugeordneten Schwerpunktthemen zahlenmäßig aufgeteilt sind.*

<b>Anzahl der Beratungen 2023</b>	<b>162</b>
davon Bauberatung, inkl. Außenwohnplätze	10
Beratung in Personalfragen	25
Beratung zum Thema Mitwirkung/Mitbestimmung	14
Vermeidung von/ Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	11
Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt	8
Beratung zu Einzelthemen, inkl. Themen zur Corona-Pandemie	97

<b>Anzahl der Beratungen 2024</b>	<b>177</b>
davon Bauberatung, inkl. Außenwohnplätze	15
Beratung in Personalfragen	55
Beratung zum Thema Mitwirkung/Mitbestimmung	10
Vermeidung von/ Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	9
Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt	13
Beratung zu Einzelthemen	86

## 4.2 Überwachung

*Bei den wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen) werden nur Prüfungen der Einrichtungen vor Ort erfasst. Anschließende Beratungen ggf. auch vor Ort, Auswertungen von Unterlagen etc. mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zur ersten Prüfung vor Ort sind nicht gesondert gezählt. Prüfungen vor Ort an mehreren Tagen mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang (z. B. bei kurzfristiger Nachschau) zählen nur als eine Prüfung.*

*Anlassbezogene Prüfungen sind Prüfungen, die nur einen Teil der Anforderungen nach dem WTG zum Gegenstand hatten und erfolgen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG-DVO nicht erfüllt sind. Vollständige Prüfungen, deren Termine durch einen Anlass vorgezogen wurden, würden dagegen zu den Regelprüfungen zählen.*



#### 4.2.1 Prüftätigkeit

##### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

###### Berichtsjahr 2023

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelprüfungen	49	8	41

###### Berichtsjahr 2024

	gesamt	angemeldet	Unangemeldet
Anzahl der Regelprüfungen	71	11	60

Nach § 14 Abs. 3 WTG können Prüfungen unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

Für bestimmte Angebotstypen gelten im Teil 2 des WTG ('Besonderer Teil') spezielle Regelungen. So ist hier geregelt, dass in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in Gasteinrichtungen Regelprüfungen ausschließlich unangemeldet stattfinden.

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften hingegen gilt die generelle Regelung aus § 14 Abs. 3 WTG ('wahlweise angemeldete oder unangemeldete Regelprüfungen'). Die oben aufgelisteten angemeldeten Regelprüfungen wurden in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften durchgeführt.

##### 4.2.1.2 Anlassprüfungen [Beschwerdeprüfungen mit Ortsterminen oder alternativ per Videokonferenzen / sonstige Prüfungen mit Ortsterminen (ohne eine Auflistung bei den Beratungen unter Ziffer 4.1)]

**Berichtsjahr 2023** 6

davon mit Beteiligung von Kostenträgern, anderen Ämtern 1  
(z. B. MD Nordrhein, Careproof der PKV, LVR, Gesundheitsamt, Bauamt)

**Berichtsjahr 2024** 8

davon mit Beteiligung von Kostenträgern, anderen Ämtern 2  
(z. B. MD Nordrhein, Careproof der PKV, LVR, Gesundheitsamt, Bauamt)

#### 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse (aus Regelprüfungen und Anlassprüfungen<sup>1)</sup>)

##### Berichtsjahr 2023

Festgestellte Mängel	<b>39</b>
im Wege der Beratung ausgeräumt	36
Anordnungen <u>ohne</u> Untersagungen/Belegungsstopps/ Beschäftigungsverbote	0
Untersagungen/Belegungsstopps/Beschäftigungsverbote <sup>2)</sup>	3
Ordnungswidrigkeiten nach § 42 WTG	0

##### Berichtsjahr 2024

Festgestellte Mängel	<b>32</b>
im Wege der Beratung ausgeräumt	28
Anordnungen <u>ohne</u> Untersagungen/Belegungsstopps/ Beschäftigungsverbote	0
Untersagungen/Belegungsstopps/Beschäftigungsverbote <sup>2)</sup>	4
Ordnungswidrigkeiten nach § 42 WTG	0

<sup>1)</sup> Statistische Erfassung, wenn der Anlass zur Prüfung begründet ist

<sup>2)</sup> Ein angeordneter Belegungsstopp für 2023 und 2024 wegen Nichterfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität; zwei freiwillige Belegungsstopps für 2023 und 2024 einmal wegen Nichterfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität und jeweils einmal in 2023 und in 2024 wegen Personalmangel beim Pflegepersonal; ein angeordneter Belegungsstopp im Jahr 2024 wegen wesentlicher pflegerischer Mängel

#### **Erläuterung zu den nachfolgenden Auswertungen und Beschreibungen der festgestellten Mängel, ergänzend aber auch weitere Bewertungen:**

Die nachfolgende Auswertung und Beschreibung zu den festgestellten Mängeln bezieht sich auf sämtliche Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen in den verschiedenen Angebotstypen, die unter der Ziffer 3.1 aufgelistet sind.

Die Auswertung ist wegen der Vergleichbarkeit zu den Vorberichten und der guten Struktur weiterhin den insgesamt sieben Prüfkategorien der landesweit einheitlichen Rahmenprüfkataloge (RPK) zugeordnet. Die WTG-Behörde beim Oberbergischen Kreis hat entschieden, die Prüfkataloge für 'EuLa, Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege' (Teil 1), für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Teil 2) sowie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (Teil 3) weiterhin bei Regelprüfungen anzuwenden. Da eine Fortschreibung der RPK auf Landesebene nicht mehr vorgesehen ist, passt die WTG-Behörde beim OBK diese entsprechend an, indem gesetzliche Änderungen eingearbeitet werden und Prüfungsschwerpunkte sowie Besonderheiten bei den Angebotstypen berücksichtigt werden.

## **Kategorie 1 - Qualitätsmanagement**

Es wurde im Berichtszeitraum in dieser Kategorie lediglich noch ein Mangel festgestellt. Dieser Mangel konnte durch eine Beratung abgestellt werden. Eine Anordnung war nicht erforderlich.

Im Vergleich zu den beiden Vorberichten reduzierte sich das Ergebnis von 13 Mängeln (Berichtszeitraum 2019/2020) und vier Mängeln (Berichtszeitraum 2021/2022) in sehr positiver Weise. Bei dem festgestellten Mangel handelte es sich um einen Mangel bei der Strukturqualität in einem Leistungsangebot, da wesentliche Konzepte entweder nicht oder nur rudimentär erstellt waren, sich in der Überarbeitung befanden und auch nicht vollzählig in der landesweiten Datenbank PfAD.wtg hochgeladen waren.

Es zeigten sich wohl gemerkt noch weitere Handlungsbedarfe, die noch nicht als Mangel eingestuft wurden, bei der Datenpflege in der landesweiten Datenbank PfAD.wtg, da vereinzelt nicht alle für das jeweilige Leistungsangebot wesentliche Konzepte hochgeladen waren. Die 'Datenpflege' in der landesweiten Datenbank PfAD.wtg zählt bei der Zuordnung nach Prüfungskriterien zu der Rubrik 'Qualitätsmanagement'.

Die Anzeigepflicht der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gemäß § 5 Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) umfasst neben der Registrierung in PfAD.wtg auch die Meldungen. Mit den Meldungen ist gemeint, dass die jeweilige Leistungsanbieterin oder der jeweilige Leistungsanbieter u. a. Angaben zu Standorten und zu Beschäftigten zu machen hat, sowie Konzepte und Vereinbarungen/Verträge hochzuladen hat. Diese Angaben müssen aktuell sein und sind u. a. sehr nützlich für Vorbereitungen auf Prüfungen durch die WTG-Behörde und dienen landesweit statistischen Auswertungen.

Als positive Entwicklung kann festgehalten werden, dass sich die Erstellung von Konzepten und die Schulungen der Beschäftigten zu diesen Konzepten, insbesondere zur Gewaltprävention und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, verbessert haben.

## **Kategorie 2 - Personelle Ausstattung**

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum in dieser Kategorie 13 Mängel festgestellt. Damit zeigte sich eine Zunahme gegenüber dem letztmaligen Berichtszeitraum (sieben Mängel). Die in dieser Kategorie festgestellten Mängel erstreckten sich über mehrere Prüfungspunkte und ergeben wegen der nachfolgend noch weiter gesplitteten Aufteilung in der Summe 18 Mängel.

In 14 Fällen wurde zu wenig Personal beschäftigt, wobei sich diese Feststellungen auf Pflegepersonal, Personal für die soziale Betreuung und zusätzliches Betreuungspersonal bezog und zudem die vorgeschriebenen Fachkraftquoten nicht erfüllt waren. In einem Fall konnte eine Pflegefachkraft mit einer Ausbildung zur Praxisanleitung keine Pflegeschüler entsprechend ausbilden, da hierfür wegen Personalmangel keine Zeitfenster zur Verfügung standen. In zwei Fällen wurden zum wiederholten Male nicht die vorgeschriebenen Fortbildungen des Personals durchgeführt. In einem Fall zeigte sich die Dienstplanung als nicht zulässig, da 15 Nachtdienste hintereinander von einer Person besetzt waren, was trotz möglicher Abweichungen bei Nachtdiensteinsätzen zu Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitszeitrichtlinie der EU führte.

Die festgestellte Tendenz aus den Vorjahren, dass die Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem Pflege- und Betreuungspersonal weiter angespannt ist, hielt im Berichtszeitraum nach wie vor an.

Staatliche Maßnahmen über gesetzliche Regelungen zur Stärkung des Pflegepersonals (u. a. Refinanzierung von mehr Pflegepersonal, neues Personalbemessungssystem, Aufbau von qualifizierten Pflegehilfskräften, tarifgebundene Gehälter, bessere Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf sowie Zuschüsse zur Digitalisierung) zeigten bisher nur vereinzelt positive Auswirkungen.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe hält die Tendenz der Vorjahre weiter an, dass Probleme bestehen, geeignetes Personal, hier insbesondere Fachkraftpersonal, zu gewinnen und zu beschäftigen.

Die Fachkraftquote nach § 21 Abs. 4 WTG („50%-Quote“) gilt weiter für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Eingliederungshilfe (‘besondere Wohnformen’).

Bei den stationären Pflegeeinrichtungen gilt die „WTG-Fachkraftquote“ lediglich noch für die Leistungsangebote, die ab dem 01.07.2023 noch kein Personal nach dem neuen Personalbemessungssystem gemäß § 113 c Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – (SGB XI) im Rahmen der personellen Ausstattung als Inhalt der Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI (LQV) vereinbart haben. Im Ergebnis liegen hier nur noch für zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen keine neuen Ergebnisse zur Personalvereinbarung nach § 113 c SGB XI im Rahmen der LQV vor.

Die Beteiligung von Pflegekräften aus Zeit- und Leiharbeitsfirmen hat sich generell gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum nicht erhöht, erfolgt aber regelhaft in mehreren stationären Pflegeeinrichtungen und auch in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.

### **Kategorie 3 - Wohnqualität**

Im Berichtszeitraum wurden in dieser Kategorie 2 Mängel festgestellt. Dies entsprach dem Ergebnis aus dem letztmaligen Berichtszeitraum.

In einem Fall fehlte die Zuordnung zu einer Dusche im Individualbereich und in einem anderen Fall wurde im Zuge von Umbauarbeiten einerseits ein veralteter Aufzug technisch nicht an die geltenden Regelungen (Betriebssicherheitsverordnung etc.) angepasst und andererseits fehlten Maßnahmen zu Verdunklungsmöglichkeiten (Vorhänge oder Rollos).

Zum Thema ‘Raucherlaubnis’ in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot besteht die Regelung, dass man keinen Anspruch auf einen separaten ‘Raucherraum’ im Gebäude hat, wenn eine Raucherlaubnis in den Individualbereichen (Nutzerzimmern) besteht.

Per Erlass des MAGS NRW vom 19.07.2022 wurde angekündigt, dass der Begriff ‘Raucherraum’ (als Gemeinschaftsraum) in Zuge der Novellierung der WTG DVO durch den Begriff ‘Raucherbereich’ ersetzt werden soll. Bis zum 31.12.2024 lag die novellierte Fassung der WTG DVO noch nicht vor; die neue Regelung bleibt weiter abzuwarten. Verbunden mit dem Hinweis in diesem Erlass wurde deklariert, von ordnungsbehördlichen Eingriffen abzusehen, falls auch in Bestandseinrichtungen kein separater Raucherraum zur Verfügung steht.

Es lagen der WTG-Behörde bis zum 31.12.2024 keine Beschwerden – weder von rauchenden Nutzerinnen oder Nutzern noch von nichtrauchenden Nutzerinnen oder Nutzern vor. Die Duldung, auch in alternativen Bereichen (Pavillons, Gartenhütten, Containergebäuden oder überdachten Terrassen und Balkonen rauchen zu dürfen, führte bis dato zu keinen Beschwerden.

Nach § 47 Abs. 7 WTG genießen Wohn- und Betreuungsangebote, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 bestanden haben im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität einen Bestandsschutz mit der Ausnahme von Einzelzimmerquoten und Anzahl der Individualbäder sowie auch der Regelung zu Raucherlaubnissen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurde kein Leistungsangebot mehr betrieben, in dem die Anforderungen an die Wohnqualität für den jeweiligen Angebotstyp nicht erfüllt waren.

#### **Kategorie 4 - Hauswirtschaftliche Versorgung**

Im Rahmen der Prüfung dieser Kategorie wurden im Berichtszeitraum vier Mängel festgestellt. Vorab ist anzumerken, dass neben den Prüfpunkten 'Speisen- und Getränkeversorgung', 'Wäscheversorgung' und 'Zimmer- und Gebäudereinigung' auch die Qualität der Hygiene (Hygienemanagement, Hygienebeauftragte und Hygieneschulungen) der hauswirtschaftlichen Versorgung zugeordnet wird.

In einem Fall waren in einem Wohnbereich ein Nutzerzimmer und der Flurbereich mit Schimmel befallen; hier erfolgte die Beteiligung des Kreisgesundheitsamtes. In einem anderen Fall mussten Schädlinge von einem Kammerjäger in einer Wohnküche beseitigt werden. In einem weiteren Fall musste auch das Kreisgesundheitsamt beteiligt werden und stellte Mängel bei der Trinkwasserhygiene und der Infektionshygiene in Sanitärräumen fest. In dem letzten und vierten Fall zeigten sich über einige Wochen massive Engpässe bei der Wäscheversorgung der Nutzerinnen und Nutzer mit Bettwäsche und Handtüchern, da ein externer Dienstleister seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

#### **Kategorie 5 - Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung**

Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum reduzierten sich die festgestellten vier Mängel auf nunmehr zwei Mängel in gleicher Sache. Bei diesen Mängeln handelte es sich ausschließlich um fehlende Möglichkeiten, das Internet nutzen zu können.

Zur wiederholten Erklärung: Die Gewährleistung der Internetnutzung in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen wird dem Gesetzeslaut nach der 'Teilhabe am Leben in der Gesellschaft' zugeordnet. Es müssen gemäß § 5 Abs. 3 WTG alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügen.

In einem Fall war die Internutzung nicht in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen möglich und in einem anderen Fall war die Internetnutzung nicht in den Gemeinschaftsräumen möglich.

Hinzuzufügen ist, dass die Einzelbetreuungen und die Gruppenangebote (beispielhaft: Bewegungsangebote, kreative-künstlerische Angebote, Gedächtnistraining, Ausflugsfahrten und in der Eingliederungshilfe auch mehrtägige Freizeiten) ganz offensichtlich angemessen sind und bedarfsgerecht angeboten wurden.

#### **Kategorie 6 - Pflege und Soziale Betreuung**

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum in dieser Kategorie 40 Mängel festgestellt, was in etwa dem Vorberichtszeitraum entspricht.

Die Beschreibung der Mängel erfolgt getrennt für die Betreuungsbereiche der Pflege und der Eingliederungshilfe:

- a) Pflegeeinrichtungen: Die häufigsten Mängel wurden bei der Prozessqualität festgestellt, wobei hier vereinzelt Pflegerisiken nicht eingeschätzt waren, vereinzelt Beratungsgespräche zu Pflegerisiken fehlten, die Evaluationen mit Anpassungen der Pflegeplanungen nicht erfolgten, in einem Fall die Umstellung auf das Pflegemodell der Entbürokratisierung mit der SIS nicht gelang, in einem Fall die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht dokumentiert war und in einem Fall keine Umstellung der Pflegeplanung von kurativer auf palliative Pflege auf der Dokumentationsebene erfolgte.

Hinzu kommen besondere Feststellungen; beispielhaft ist zu erwähnen, dass wesentliche Veränderungen bei der Behandlungspflege nicht mit den rechtlichen Vertretern abgestimmt und kommuniziert wurden, ein Sauerstoffgenerator nicht korrekt gewartet und gereinigt war sowie eine illegale freiheitsentziehende Maßnahme durch stundenweise Absonderung in einem Nutzerzimmer erfolgte.

Als besonders auffällig gegenüber den Ergebnissen aus den Vorberichten zeigte sich in 15 festgestellten Fällen, dass der Umgang mit der Medikamentenversorgung fehlerhaft war.

- b) Einrichtungen der Eingliederungshilfe: Die hier festgestellten Mängel entsprachen exakt den Mängeln aus dem Vorbericht. Es zeigten sich wieder Mängel bei der Prozessqualität. Eine regelmäßige Evaluation der Teilhabeplanung nach jeweils spätestens sechs Monaten, auch als Wirkungskontrolle bezeichnet, erfolgte nicht; die Leistungsdokumentation zeigte sich in einigen Fällen als lückenhaft und das Medikamentenmanagement war fehlerbehaftet.

### **Kategorie 7 - Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung**

Im Rahmen der Prüfung dieser Kategorie wurde im Berichtszeitraum lediglich noch ein Mangel festgestellt. Nach dem Ablauf des Wahlzeitraumes für einen Beirat wurde keine Initiative seitens des Leistungsangebotes ergriffen, Neuwahlen durchführen zu lassen.

#### **4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstanzen**

Bei den Leistungsangeboten für Menschen mit pflegerischen Bedarfen (Pflegeeinrichtungen) erfolgen Qualitätsprüfungen durch die Prüfinstanzen, die für die Pflegekassenverbände tätig werden und Prüfungen nach §§ 114 SGB XI ff durchführen. Es sind dies für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Oberbergischen Kreises der Medizinische Dienst Nordrhein ('MD Nordrhein') und der Prüfdienst 'Careproof' für die Privaten Kranken- und Pflegeversicherungen (PKV).

Gemeinsame Prüfungen mit dem 'MD Nordrhein' und 'Careproof' wurden nicht durchgeführt. Hierbei hätte es sich um Prüfungen in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen handeln können. Seitens der WTG-Behörde wurden Prüfungen (Regel- und Anlassprüfungen) ausnahmslos zusammen mit Pflegegutachterinnen und Pflegegutachtern durchgeführt, sodass nicht auf die Fachlichkeit von Prüferinnen und Prüfer des 'MD Nordrhein' oder 'Careproof' zurückgegriffen werden musste. Die WTG-

Behörde ist somit imstande, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität abschließend zu prüfen.

Bei den Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen (Einrichtungen der Eingliederungshilfe) erfolgen Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit durch den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 128 SGB IX. Im Berichtszeitraum wurden im Oberbergischen Kreis noch keine dementsprechenden Prüfungen durchgeführt, sodass hier auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen kann. Die Prüfungen durch die WTG-Behörde erfolgen ebenfalls mit der Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern.

#### **4.2.1.5 Anzeigenpflichtige Tatbestände <sup>1)</sup> / Mitteilungen <sup>2)</sup>**

**2023: 50, davon 25** Meldungen zu Gewalttaten und keine Meldungen zu Überschuldungen

**2024: 84, davon 58** Meldungen zu Gewalttaten und keine Meldungen zu Überschuldungen

*<sup>1)</sup> Anzeigen: Hierbei handelt es sich z. B. um Betriebsaufnahmen neuer Leistungsangebote oder wesentliche Änderungen in einzelnen Leistungsangeboten sowie Anzeigen zum Einsatz neuer Leitungskräfte (Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, verantwortliche Fachkräfte) oder Vertrauenspersonen*

*<sup>2)</sup> Mitteilungen: Hierbei handelt es sich z. B. um Konzeptänderungen, den Umgang mit Spenden oder Meldungen von Besuchseinschränkungen und Besuchsverboten*

Erstmals werden unter diesem Punkt seit Januar 2023 auch die anzeigepflichtigen Meldungen von Gewalttaten und begangenen sexuellen Übergriffen gemäß § 9 Abs. 5 WTG sowie die anzeigepflichtigen Meldungen von eingetretenen Überschuldungen oder eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeiten gemäß § 9 Abs. 4 WTG erfasst. Diese Meldungen sind auch quartalsweise von den WTG-Behörde den Aufsichtsbehörden zu melden.

#### **4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle <sup>3)</sup>**

**2023** – keine -

**2024** – keine -

*3)* Bei Bekanntwerden ist die Zuverlässigkeit einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters zu prüfen und es müssten entsprechende ordnungsbehördliche Maßnahmen (z. B. Betriebsuntersagungen, Beschäftigungsverbote) angeordnet werden.

#### **4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung**

##### **Anzahl der Beschwerden in 2023 nach Art/Inhalt**

<i>(Mehrfachnennungen möglich, da Beschwerde inhaltlich aufteilbar ist)</i>	<b>39</b>
davon unterteilt in	
<u>Pflege- und Betreuungsqualität</u>	26
davon Durchführung der Pflege	20
Durchführung der sozialen Betreuung	6

<u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u> (z. B. Sicherung ärztlicher Versorgung, Versorgung mit Medikamenten)	4
<u>Hauswirtschaft und Hygiene</u> (z. B. Ernährung, Wäscheversorgung, Zimmerreinigung)	4
<u>Selbstbestimmung und Teilhabemöglichkeiten</u> (z. B. Persönlichkeitsrechte, Gestaltungsfreiheit, Kontaktmöglichkeiten)	4
<u>Mitwirkung und Mitbestimmung</u>	2
<u>Finanzielle und vertragliche Belange</u> (z. B. Abrechnungen, Verwaltung Barbeträge, Vertragskündigungen)	1
<u>Wohnqualität</u>	3
<u>Personal</u>	14
<u>Andere Nutzer/Nutzerinnen</u>	0
<u>Sonstiges</u>	4

**Anzahl der Beschwerden in 2024 nach Art/Inhalt**

<i>(Mehrfachnennungen möglich, da Beschwerde inhaltlich aufteilbar ist)</i>	<b>50</b>
davon unterteilt in	
<u>Pflege- und Betreuungsqualität</u>	31
davon    Durchführung der Pflege	22
Durchführung der sozialen Betreuung	9
<u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u> (z. B. Sicherung ärztlicher Versorgung, Versorgung mit Medikamenten)	7
<u>Hauswirtschaft und Hygiene</u> (z. B. Ernährung, Wäscheversorgung, Zimmerreinigung)	13
<u>Selbstbestimmung und Teilhabemöglichkeiten</u> (z. B. Persönlichkeitsrechte, Gestaltungsfreiheit, Kontaktmöglichkeiten)	4
<u>Mitwirkung und Mitbestimmung</u>	0
<u>Finanzielle und vertragliche Belange</u> (z. B. Abrechnungen, Verwaltung Barbeträge, Vertragskündigungen)	0
<u>Wohnqualität</u>	9
<u>Personal</u>	16
<u>Andere Nutzer/Nutzerinnen</u>	0
<u>Sonstiges</u>	12



#### 4.2.1.8 Abweichungen<sup>1)</sup> 2023

<sup>1)</sup> Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen des WTG

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 WTG** 3

*Hier sind Abweichungen gemeint, wenn ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann.*

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WTG** 0

*Hier sind Abweichungen im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen gemeint.*

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WTG** 1

*Hier sind Abweichungen gemeint, wenn auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Betreuungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern die Abweichung geboten ist.*

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 2 WTG** 0

*Hier sind Abweichungen von den Anforderungen an die Wohnqualität gemeint, wenn technische oder denkmalschutzrechtliche Gründe nicht möglich oder wirtschaftliche Gründe nicht zumutbar sind.*

##### Erläuterung:

*Bei den Abweichungen wurden insgesamt drei Bescheide, gestützt auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 WTG und ein Bescheid davon gleichzeitig auch gestützt auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 WTG erlassen. In einem Bescheid wurde für vier besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen eines Trägers genehmigt, dass in den Nachtstunden keine Präsenzkräfte in der Einrichtung sein müssen, sondern eine Rufbereitschaft angemessen ist und dies konzeptionell so vorgesehen ist. Ein Bescheid in gleicher Sache wurde für eine besondere Wohnform eines anderen Trägers erlassen.*

*In einem weiteren Bescheid wurde eine Abweichung von der vorgeschriebenen Anzahl der Individualbäder genehmigt, da in einem Bestandsgebäude ausschließlich bis zu 12 pflegebedürftige Personen mit fortgeschrittenen dementiellen Veränderungen betreut werden und ein besonderes Betreuungskonzept sowie die geringe Größe der stationären Pflegeeinrichtung diese Anforderungen an die Wohnqualität nicht erforderlich macht.*

#### Abweichungen<sup>1)</sup> 2024

<sup>1)</sup> Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen des WTG

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 WTG** 0

*S. O.*

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WTG** 0

*S. O.*

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WTG** 0

*S. O.*

**Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 2 WTG** 0

*S. O.*

#### **4.2.2 Gebührenerhebung**

- - keine Angaben -

#### **4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen**

- keine Angaben -

### **4.3 Zusammenarbeit und Kooperation**

Nach der Vorschrift des § 44 WTG sind die WTG-Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Die Vorschriften zum Datenschutz werden hierbei berücksichtigt.

Eine entsprechende Vereinbarung nach § 44 Abs. 3 WTG wurde bereits am 24.02.2017 geschlossen. Diese Vereinbarung enthält Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten sowie zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen.

Es fand eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und Teilnahmen an landesweiten Online-Schulungen statt.

Bei Bedarf fand eine enge Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle des Kreises sowie mit der Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS) statt. Im Berichtszeitraum hospitierten dieses Mal keine Pflegefachkräfte, die an Weiterbildungen zu leitenden Pflegefachkräften bei der AGewiS teilnahmen.

Es erfolgten weiterhin Mitwirkungen auf Kreisebene [kommunale Konferenz Alter und Pflege, Ausschuss 'Soziales und Familie'] und in überregionalen Arbeitskreisen [Bergheimer Arbeitskreis der WTG-Behörden]. Seit dem IV. Quartal 2022 ist die WTG-Behörde beim Oberbergischen Kreis Mitglied in der landesweiten Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung gemäß § 17 WTG. Diese Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des WTG, u. a. in Fragen der Prüftätigkeit, insbesondere des Gewaltschutzes, sowie vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

### **4.4 Sonstiges**

#### **Corona-Pandemie**

In den beiden vorherigen Tätigkeitsberichten wurden unter dieser Überschrift Ausführungen zur Beteiligung der WTG-Behörden beim Umgang mit der Corona-Pandemie gemacht. Da die Corona-Pandemie offiziell mit Ablauf des 07. April 2023 seitens des Bundesgesundheitsministeriums für beendet erklärt wurde, bleibt lediglich anzumerken, dass insgesamt noch sieben Beratungen (z. B. Impfpflicht bei Mitarbeitenden, Kosten bei Arbeitsausfällen, Umgang mit Testungen, Zimmerquarantänen) im 1. Quartal 2023 zu dieser Thematik erfolgten. Ab dem 2. Quartal 2023 gab es keine Beratungen mehr zu dieser Thematik.

### **Bestandsschutzverluste bei den Anforderungen an die Wohnqualität**

Ausführungen zu den Bestandsschutzverlusten und Übergangsregelungen hierzu finden sich gebündelt in § 47 WTG. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangeboten.

[**Hinweis:** Besondere Anforderungen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen brauchen nicht erläutert werden, da in diesen Leistungsangeboten im Kreisgebiet seit den Inbetriebnahmen die Anforderungen an die Wohnqualität erfüllt waren. Nennenswert ist, dass in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Kreisgebiet ausschließlich Einzelzimmer angeboten werden. Diese Anforderung war auch für bestandsgeschützte Wohngemeinschaften bis spätestens zum 31. Dezember 2023 umzusetzen.]

Eine nicht weiterhin bestandsgeschützte vollstationäre Pflegeeinrichtung in Wiehl hatte ihren Betrieb zum 31.07.2023 mangels Angebot von ausreichend Individualbädern eingestellt. Ein geplanter Neubau wurde nicht realisiert.

Eine andere vollstationäre Pflegeeinrichtung in Gummersbach hatte ihren Betrieb zum 31.03.2024 mangels Angebot von ausreichend Einzelzimmern und ausreichend Individualbädern eingestellt. Geplante Neubaumaßnahmen im laufenden Pflegeeinrichtungsbetrieb wurden ebenfalls nicht realisiert. Die Neubaumaßnahmen werden aber hier weiterverfolgt.

Eine dritte vollstationäre Pflegeeinrichtung führte ihren Pflegeeinrichtungsbetrieb auch nach dem 'Stichtag' zum endgültigen Bestandsschutzverlust (01.08.2023) weiter. Hierzu wurde ein Belegungsstopp (Wiederbelegungssperre) von der WTG-Behörde angeordnet. Seit dem 01.09.2024 wurde ein WTG-konformer Neubau bezogen, sodass sich die Ordnungsverfügung dadurch erledigt hatte.

Die gesetzliche Mindestanforderung geht von einer Einzelzimmerquote mit 80% Einzelzimmern in allen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und mindestens Tandembädern in vollstationären Pflegeeinrichtungen aus.

Diese Mindestanforderungen werden nunmehr von allen vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen bis auf eine vollstationäre Pflegeeinrichtung im Kreisgebiet erfüllt. Die zuletzt genannte Einrichtung musste ihre Nutzerplätze hin zu einer 'Kleinsteinrichtung' mit maximal 12 Pflegeplätzen reduzieren und ein besonderes Betreuungskonzept strikt einhalten; die Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurden per Ordnungsverfügung geheilt.

### **Neues Leistungsangebot in der Zuständigkeit der WTG-Behörde: Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)**

In der novellierten Fassung des WTG, die seit dem 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurde erstmalig und auf Bundesebene auch einmalig die ordnungsrechtliche Aufsicht über WfbM eingeführt.

Der für diesen Angebotstyp vorgesehene Prüfumfang ist deutlich geringer und sieht - gemessen an den Ergebnisberichten - lediglich 15 anstatt 28 Prüfkriterien vor. Auf dem Hintergrund, dass bereits mehrere Prüfkriterien bundesrechtlichen Regelungen unterfallen (Werkstättenverordnung, Werkstättenmitwirkungsverordnung) und entweder von der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe (hier: Landschaftsverband Rheinland-LVR) geprüft werden, verbleiben die nachfolgenden Prüfbereiche in der Zuständigkeit der WTG-Behörde:

- Information und Beratung mit Beschwerdemanagement
- Anforderungen an Beschäftigte (gestützt auf die Prüfungen der BA und des LVR)
- Medizinische Betreuung einschließlich Umgang mit Arzneimitteln und Hygiene
- Gewaltprävention, Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) und Umgang mit FEM

Im Gebiet des Oberbergischen Kreises werden von drei verschiedenen Trägern insgesamt zwei Hauptwerkstätten und sechs Zweigwerkstätten betrieben, wobei ein Träger im Kreisgebiet ausschließlich eine Nebenwerkstatt betreibt. Die Anzahl der Arbeitsplätze im Oberbergischen Kreis beträgt 1080. Von diesen Arbeitsplätzen werden 805 für Menschen mit geistiger Behinderung angeboten und 275 für Menschen mit seelischer Behinderung.

Nach zunächst vorgeschalteten Besichtigungsterminen und Austausch von Informationen wurden im Jahr 2024 alle WfbM nach den vorgesehenen Prüfkriterien geprüft (Regelprüfungen). Bei den Ergebnissen zeigten sich lediglich ein geringfügiger Mangel beim Umgang mit Arzneimitteln und einige Handlungsempfehlungen zur weiteren Verbesserung der Dokumentationen. Insgesamt kann den WfbM eine gute Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität attestiert werden.

### **Neues Personalbemessungssystem in der Pflege (PeBeM)**

Im Zuge des Pflegestärkungsgesetz II wurde ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Bemessung des tatsächlichen Personalbedarfs in der vollstationären Pflege entwickelt. Der Gesundheitsökonom Heinz Rothgang von der Universität Bremen erhielt den Auftrag dafür. Die Erkenntnisse und Ergebnisse bilden die Grundlage für den § 113c SGB XI, der ab dem 01.07.2023 gültig ist. Damit war die Fachkraftquote („50%-Quote“) für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot bei den Leistungsangeboten der vollstationären Pflege nicht weiter gültig, sobald die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen hatten.

Eine Auswertung zum 31.12.2024 hat ergeben, dass lediglich noch eine vollstationäre Pflegeeinrichtung unter die Fachkraftquotenregelung gemäß § 21 Abs. 2 WTG fällt.

Mangels Konsens bei der Festlegung für eine bundeseinheitliche Mindestpersonal-ausstattung in einer Übergangszeit hatte man den Regelungsbedarf den Vertragspartnern in den einzelnen Bundesländern übergeben.

Für die Umsetzung der Personalbemessung in einer Übergangszeit wurde zunächst vom 'Grundsatzausschuss Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege NRW' eine Frist bis zum 31.12.2025 festgelegt, die jedoch durch einen neuen und weiterhin noch aktuellen Beschluss dieses Ausschusses vom 05.09.2024 festgelegt hat, erst im Herbst 2027 den Stand der Personalausstattungen zu evaluieren.

Hintergrund ist der, dass sich durch die Pflegeassistentenausbildung mit maximal 18-monatiger Ausbildungsdauer und erforderliche Weiterbildungen und Wiedergewinnung von Pflegehilfskräften die Personalaufstockungen nur sehr schleppend entwickeln und die Zielwerte der Personalausstattungen voraussichtlich noch länger nicht erreicht werden können. Ziel ist es, sich der Personalstruktur mit drei Qualifikationsebenen gemäß § 113 c Abs. 1 SGB XI anzunähern.

Die drei Qualifikationsebenen sind:

- Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung
- Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistentenausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr
- Fachkraftpersonal

Bis auf Weiteres gilt damit in Nordrhein-Westfalen die Regelung, dass bei den Berechnungen zur Personalausstattung lediglich eine Mindestpersonalmenge nachzuweisen ist, die lediglich von einer '80%igen-Quote' gemessen an den Vollzeitäquivalenten der vorgegebenen Personalanhaltswerte aus § 113 c SGB XI ausgeht.

Bei der Berechnung der Personalausstattung wurde im Berichtszeitraum von der WTG-Behörde einerseits überprüft, ob die Anzahl der errechneten Fachkräfte beschäftigt waren (qualitativer Wert) und andererseits ob die Summe der Personalmenge aller drei Qualifikationsebenen dem errechneten Personalbedarf entsprach (quantitativer Wert). Eine separate Auswertung des Hilfskraftpersonals mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr konnte bisher ausbleiben.

Die Ergebnisse aus den Regelprüfungen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen ab dem zweiten Halbjahr 2023 und dem Jahr 2024 zeigten, dass die Mindestpersonalmengen, abgemildert auf die Landesregelung mit den '80%igen-Werten', weit überwiegend keine Mängel zeigten.

### **Ombudsperson**

In § 16 Abs. 2 WTG ist geregelt, dass die WTG-Behörden der Kreise und kreisfreien Städte Ombudspersonen (Vermittler, Vertrauensleute) bestellen sollen. In den Gesetzesfassungen, die vor dem 01.01.2023 Gültigkeit hatten, zielte der Gesetzestext auf eine sogenannte „Kann-Regelung“ ab, der nunmehr als „Soll-Regelung“ stärker gewichtet wird. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungsangebote nach dem WTG.

Seit dem 01.09.2024 konnte die WTG-Behörde eine Ombudsperson für die Anliegen in den Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen (besondere Wohnformen, Wohngemeinschaften und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) gewinnen und bestellen. Die Ombudsperson im Oberbergischen Kreis erhält für die Tätigkeit jeweils eine fallbezogene Aufwandspauschale. Informationen und Beratungen zum Thema erfolgten u. a. durch das Bereitstellen eines Plakates zum Aushang in den einzelnen Leistungsangeboten sowie eines Flyers mit grundsätzlichen Informationen zum Thema.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes gab es lediglich eine Anfrage, deren Inhalt jedoch außerhalb den Aufgabenkreises der Ombudsperson lag.

Für die Leistungsangebote im Bereich der Pflege konnte bisher noch keine Ombudsperson gewonnen und bestellt werden. Ein Interessent und eine Interessentin hatten sich letztendlich gegen diese ehrenamtliche Tätigkeit entschieden.

### **5. Fazit, Entwicklungen, Ausblick**

Zunächst werden die Veränderungen der Angebotsstrukturen im Berichtszeitraum nochmals kurz beschrieben und danach die Planungen neuer Leistungsangebote in tabellarischer Form dargestellt.

Bei den 'EuLa Pflege' stellten zwei Träger jeweils den Betrieb einer Einrichtung in Gummersbach und Wiehl ein. Ein neuer Träger eröffnete zeitgleich zwei neue vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Gummersbach. Ein im Oberbergischen Kreis bekannter Träger bezog einen Neubau mit einer Erhöhung der Platzzahl.

Im Gesamtergebnis wurden 52 vollstationäre Pflegeplätze zum Stichtag 31.12.2024 mehr als zum Stichtag 31.12.2022 angeboten.

Bei den 'EuLa EGH' gab es keine Veränderungen bei der Anzahl der Einrichtungen, jedoch reduzierte ein Träger seine Platzzahl um 22 Plätze.

Bei den Tagespflegeeinrichtungen ist anzumerken, dass diese nunmehr in 12 der insgesamt 13 Städte und Gemeinden im Kreisgebiet angeboten werden. Im Berichtszeitraum hatte eine Tagespflege mit 26 Gästeplätzen im Stadtgebiet Wipperfürth den Betrieb aufgenommen, sodass dort erstmalig Tagespflegplätze im Angebot sind. Im Stadtgebiet Bergneustadt werden seit 2020 keine eingestreuten Tagespflegeplätze in einer stationären Pflegeeinrichtung (fünf Gästeplätze) mehr angeboten, sodass es hier keine Tagespflegeplätze im Angebot gibt.

Das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen hat sich lediglich mit einer Anzahl von 13 weiteren Kurzzeitpflegeplätzen vergrößert.

Diese werden als separate Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an eine vollstationäre Pflegeeinrichtung im Stadtgebiet Gummersbach neu angeboten. Mit der Inbetriebnahme einer neuen vollstationären Pflegeeinrichtung in Marienheide am 15.01.2025 (nach dem Berichtszeitraum) sind 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze hinzugekommen, sodass sich hiermit die Anzahl von 265 auf 273 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze erhöht hat. Es bleibt abzuwarten, ob der Bedarf bzw. die Nachfrage bei diesem Angebot ausreichend sein wird.

Die größte Zunahme an Leistungsangeboten gab es bei den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Personen. Hier eröffneten zwei Wohngemeinschaften in Lindlar und zwei Wohngemeinschaften in Wipperfürth eines Trägers; die Platzzahlsteigerung beträgt 43 Plätze.

In Waldbröl eröffnete eine Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Personen, die außerklinisch beatmet werden müssen, mit 3 Pflegeplätzen.

Der nachfolgenden Tabelle können die Planungen neuer Leistungsangebote im Gebiet des Oberbergischen Kreises ab Januar 2025 entnommen werden:

Anzahl	Art des Leistungsangebotes	Anzahl der neu geplanten Plätze
2	<p><b>EuLa Pflege</b></p> <p>a. Planung von zwei neuen Pflegeeinrichtungen mit 80 und 57 vollstationären Pflegeplätzen nach erfolgter Schließung des vorherigen Pflegeeinrichtungsbetriebes zum 31.03.2024 in Gummersbach</p> <p>b. Planung einer neuen Pflegeeinrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen in Marienheide; <i>Inbetriebnahme erfolgte am 15.01.2025</i></p>	<b>217</b>
4	<p><b>Gasteinrichtungen (hier: Tagespflegen)</b></p> <p>a. Planung einer Tagespflege mit 14 Gästeplätzen in Gummersbach in Anbindung an eine vollstationäre Pflegeeinrichtung</p> <p>b. Planung einer Tagespflege mit 16 Gästeplätzen in Gummersbach in Anbindung an eine vollstationäre Pflegeeinrichtung (s. EuLa Pflege unter Buchstabe a)</p> <p>c. Planung einer Tagespflege mit 24 Gästeplätzen in Gummersbach</p> <p>d. Planung einer Tagespflege mit 40 Gästeplätzen in Waldbröl</p>	<b>94</b>
4	<b>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Pflege</b>	<b>38</b>

	<p>a. Planung von zwei Wohngemeinschaften in Waldbröl für 12 und für 8 pflegebedürftige Personen</p> <p>b. Planung einer Wohngemeinschaft in Marienheide für 12 pflegebedürftige Personen; <i>Inbetriebnahme erfolgte am 01.01.2025</i></p> <p>c. Planung einer Intensiv-Pflege-Wohngemeinschaft mit außerklinischer Beatmung für 6 pflegebedürftige Personen in Reichshof (Wiederinbetriebnahme einer Intensiv-Pflege-Wohngemeinschaft eines anderen Trägers)</p>	
0	<b>EuLa Eingliederungshilfe</b> (besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen)	<b>0</b>
2	<b>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Eingliederungshilfe</b> Planung von zwei Wohngemeinschaften für <u>jeweils</u> 6 Menschen mit geistigen Behinderungen und Autismus-Spektrum-Störungen in Hückeswagen	<b>12</b>
1	<b>Service-Wohnen</b> mit 27 Wohneinheiten in Gummersbach	----

Ergänzend zu der Angebotsstruktur im Hinblick auf die Wohnqualität wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 4.4. – Sonstiges – verwiesen.

Die Personalausstattung bei den Leistungsangeboten der Pflege (hier: vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen) lässt sich für die vollstationäre Pflege erstmalig nicht repräsentativ in Vergleichen zu vorherigen Berichtszeiträumen bewerten.

Bei den teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tagespflegen und eine solitäre Kurzzeitpflege) zeigten sich bei den Tagespflegen keine Auffälligkeiten, da die personelle Besetzung durchweg angemessen war. Bei der solitären Kurzzeitpflege war die personelle Situation jedoch ähnlich angespannt wie bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen. Anzumerken ist, dass Kurzzeitpflegeeinrichtungen ordnungsrechtlich als Gasteinrichtungen zählen, jedoch leistungsrechtlich den vollstationären Pflegeeinrichtungen zugerechnet werden.

Bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen wurden bei einer letztmaligen Auswertung der Fachkraftquote nach dem WTG mit Stand 30.06.2023 bei 18 von 46 Einrichtungen die erforderliche 50%-Quote unterschritten. Da zum Stichtag 44 der insgesamt 46 vollstationären Pflegeeinrichtungen das Personal für Pflege und soziale Betreuung nach dem neuen Personalbemessungssystem (PeBeM) mit den Kostenträgern vereinbart haben, lässt sich lediglich anhand der Mindestpersonalausstattungen (vgl. Ziffer 4.4 –Sonstiges) aufzeigen, ob und inwieweit nach quantitativer und qualitativer Auswertung das entsprechende Personal beschäftigt ist. Hier zeigten sich bisher überwiegend mangelfreie Prüfungsergebnisse. Vereinzelt wurden die Personalmengen in der Summe bei den drei Qualifikationsebenen noch nicht erreicht. Die Fachkraftquoten (Bündelung der Pflegefachkraftquote und Fachkraftquote für die soziale Betreuung), abgemildert auf die '80%-Regelung' (Mindestpersonalmenge), wurden durchweg erreicht.

Auffällig, aber auch nicht unerwartet, zeigen sich derzeit noch die überwiegend nicht besetzten Stellen durch Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege.

Eine separate Auswertung der personellen Besetzung mit dieser Personengruppe, die sich wohl gemerkt nach den entsprechenden Vollzeitäquivalenten berechnen lässt, ist vorerst auf Landesebene ausgesetzt. Die Entwicklung bei der Personalaufstockung mit dem Personal dieser Qualifikationsebene ist zukünftig besonders zu beachten.

Die Bewertung der Personalausstattungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften der Pflege erfolgt über die Dienstplanungen und die Besetzung mit einer verantwortlichen Pflegefachkraft, da hier keine Stellen nach Vollzeitäquivalenten vereinbart sind. Hier zeigten sich keine nennenswerten Auffälligkeiten.

Eine eigene Auswertung des Personals bei den ambulanten Pflegediensten hat die WTG-Behörde – auch mangels regelhafter Überprüfungen – wohl gemerkt nicht durchzuführen.

Die Personalausstattung bei den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (EuLa EGH) zeigte zwar einerseits, dass die Fachkraftquoten zwischen 50,45% und 100% lagen und damit die weiterhin für diesen Angebotstyp nach § 21 Abs. 4 WTG geltende Fachkraftquote von mindestens 50% erreicht wurde, jedoch andererseits auch ein Absinken der Fachkraftquoten und eine weiterhin angespannte Lage bei der Verfügbarkeit von Personal.

In den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen erfolgte die Auswertung der Personalausstattungen vergleichbar wie in den Wohngemeinschaften der Pflege und zeigte ebenfalls keine nennenswerten Auffälligkeiten.

Bei der Bewertung des Qualitätsmanagements in den verschiedenen Leistungsangeboten kann nochmals festgehalten werden, dass sich die Organisationsstrukturen und die nachgewiesenen konzeptionellen Grundlagen auf einem insgesamt guten Niveau nachweisen ließen. Zwischenzeitlich wurden für die Leistungsangebote weit überwiegend die wesentlichen Konzepte (Pflegekonzepte, Betreuungskonzepte, Konzepte zum Gewaltschutz, Konzepte zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und zum Umgang mit diesen Maßnahmen, Fort- und Weiterbildungskonzepte, Hygienekonzepte etc.) erstellt und die Beschäftigten zu diesen Konzepten geschult.

Die einzelnen Leistungsangebote sind weiterhin gut mit anderen, externen Dienstleistern vernetzt. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass die Angebote bei der palliativen Versorgung konsequent genutzt werden. Die stationären Pflegeeinrichtungen beziehen durchweg die örtlichen Hospizangebote sowie die kreisübergreifende 'Spezielle ambulante palliative Versorgung' (SAPV) eines Leistungsanbieters im OBK und im Nordkreis eines anderen Leistungsanbieters aus Remscheid bei der Betreuung mit ein. Zudem werden häufiger Ansprüche gegenüber den Krankenversicherungen bei der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 132g SGB V genutzt, wobei hier anzumerken ist, dass laut Aussagen der Einrichtungsleitungen Engpässe bei den Dienstleistern bestehen.

Die gesetzlich vorgesehene Mitbestimmung und Mitwirkung durch Nutzerinnen und Nutzer sowie für Gäste in Gasteinrichtungen und durch die Nutzerversammlungen in Wohngemeinschaften erfolgte durchweg in guter Weise.

In den 46 vollstationären Pflegeeinrichtungen waren in 42 Leistungsangeboten Beiräte gewählt, in zwei Leistungsangeboten Vertrauenspersonen und lediglich in zwei am 01.12.2024 neu in Betrieb genommenen Leistungsangeboten die Gremien noch nicht gewählt.

In allen 17 Tagespflegen waren jeweils Vertrauenspersonen bestellt.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, hier in den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, waren zu 100% Beiräte gewählt. In Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe sieht der Gesetzgeber ebenfalls Nutzerversammlungen vor.



Es zeigte sich zum wiederholten Male in positiver Weise, dass die Beiratsmitglieder und Vertrauenspersonen in allen Leistungsangeboten bei Bedarf und regelhaft Unterstützung von den Führungskräften und Mitarbeitenden erhielten. Beiratssitzungen fanden durchweg regelmäßig statt. Auffällig war, dass sich die alle Beiratsmitglieder und Vertrauenspersonen lediglich zweimal in den Jahren 2023 und 2024 bei der WTG-Behörde über Sachverhalte beschwert hatten und auch die Beratungen in insgesamt 24 Fällen als relativ gering eingeschätzt werden.

Abschließend sind noch zwei Themen, die sehr wahrscheinlich im folgenden Tätigkeitsbericht für die Jahre 2025 und 2026 beschrieben werden, erwähnenswert.

### **1. Umsetzung der Telematikinfrastruktur (TI)**

Im Zeitraum 2022 bis 2024 haben bundesweit insgesamt 60 stationäre und 27 ambulante Pflegeeinrichtungen, gefördert aus Mitteln des Ausgleichfonds der Pflegeversicherung gemäß § 125 SGB XI, an dem Modellprogramm zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur teilgenommen. Von daher liegen nun umfangreiche Erfahrungswerte vor, die für die Zielerreichung, flächendeckender digitaler Vernetzungen und Anbindungen im Gesundheitswesen, förderlich sein sollten.

In § 341 SGB V – 'Elektronische Patientenakte' ist in Absatz 8 geregelt, dass ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI bis zum 01. Juli 2025 alle Voraussetzungen zu erfüllen haben, um den Zugriff auf die elektronische Patientenakte und den Anschluss an die Telematikinfrastruktur nach § 306 SGB V umzusetzen.

Die nach § 306 SGB V erfassten Dienstleister im Gesundheitswesen sind neben den genannten Pflegeeinrichtungen Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer.

Im Gebiet des Oberbergischen Kreises hat ein neuer Träger, der seit dem 01.12.2024 zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen betreibt, diese bereits vor dem Stichtag an die Telematikinfrastruktur (TI) 'angeschlossen', sodass von dort aus die 'Kommunikation im Medizinwesen' (KIM) mit den Dienstleistern umgesetzt werden kann, die ebenfalls an die TI angeschlossen sind. Der WTG-Behörde fehlen in Anbetracht des noch relativ kurzen Zeitraumes jedoch noch Erfahrungswerte aus der Praxis.

### **2. Novellierung des WTG und der WTG DVO**

Es ist angedacht, dass 'WTG 2023' noch im Jahr 2025 in einer novellierten Fassung unter der Berücksichtigung einer 'Entbürokratisierung' in Kraft treten zu lassen. Im Zuge dessen soll die Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO), die bereits seit dem 01.06.2019 in Kraft ist und bisher nicht novelliert wurde, ebenfalls in einer novellierten Fassung im Jahr 2025 in Kraft treten.

## **6. Ansprechpartner/innen**

### **Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Oberbergischer Kreis  
-Amt für Soziale Angelegenheiten-  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

#### Abteilungsleitung

Christine Reuber

Tel.: 02261 88-5004  
Fax: 02261 88972-5004  
E-Mail: [christine.reuber@obk.de](mailto:christine.reuber@obk.de)

#### Fachgebietsleitung

Ulrich Tomasseti

Tel.: 02261 885060  
Fax: 02261 88972-5060  
E-Mail: [ulrich.tomasseti@obk.de](mailto:ulrich.tomasseti@obk.de)

#### Sachbearbeitung

Silke Grimm

Tel.: 02261 88-5063  
Fax: 02261 88972-5063  
E-Mail: [silke.grimm@obk.de](mailto:silke.grimm@obk.de)

Birgit Honscheid

Tel.: 02261 88-5061  
Fax: 02261 88972-5061  
E-Mail: [birgit.honscheid@obk.de](mailto:birgit.honscheid@obk.de)

Anne Kammer

Tel.: 02261 88-5062  
Fax: 02261 88972-5062  
E-Mail: [anne.kammer@obk.de](mailto:anne.kammer@obk.de)

Nicole Winkler

Tel.: 02261 88-5064  
Fax: 02261 88972-5064  
E-Mail: [nicole.winkler@obk.de](mailto:nicole.winkler@obk.de)

## 7. Anlagen, Links, Hinweise

Anlagen: - keine -

Links:

### **Ergebnisberichte**

Zu den Prüfungsergebnissen aus Regelprüfungen sind nach § 4 WTG DVO Ergebnisberichte zu veröffentlichen. Diese finden Sie im Internetportal des Oberbergischen Kreises ([www.obk.de](http://www.obk.de)) durch Eingabe des Begriffs 'Ergebnisberichte' im Suchfeld der Startseite

### **Tätigkeitsberichte**

Durch Eingabe des Begriffs 'Tätigkeitsberichte' im Suchfeld der Startseite des Oberbergischen Kreises ([www.obk.de](http://www.obk.de)) gelangen Sie auf den Link zur Seite der '**Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen**'. Hier findet man den aktuellen und die sechs vorherigen Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde.

Hinweis:

### **Prüfberichte**

Bei den Prüfberichten ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WTG zu verfahren.

Die Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre können bei den jeweiligen Leistungsangeboten/Einrichtungen eingesehen werden. Der jeweils aktuelle Prüfbericht ist von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen und auf Wunsch auch gegenwärtigen oder künftigen Nutzerinnen und Nutzern, den Mitwirkungsgremien, Vertrauenspersonen und der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle und bestellten Ombudspersonen auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.